

## **Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Jessen (Elster) für Gemeinschaftseinrichtungen**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99, Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 Nr. 12 S.288) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) in seiner Sitzung am 01.10.2019 mit Beschluss Nr. 42/2019 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Jessen (Elster) für Gemeinschaftseinrichtungen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen**

Die Gemeinschaftseinrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Jessen (Elster). Diese Satzung gilt für alle in der Anlage 1 bis 3 genannten Objekte. Neue Dorfgemeinschaftshäuser gelten ab Einweihung automatisch von der Satzungsgewalt betroffen.

### **§ 2**

#### **Zweck der Einrichtungen**

Die Gemeinschaftseinrichtungen dienen der Durchführung von Veranstaltungen (Versammlungen und dgl.) und der Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens in den einzelnen Ortsteilen. Die Häuser stehen vorrangig für gemeinnützige und kulturelle Zwecke des jeweiligen Ortsteiles, aber auch für private Feierlichkeiten zur Verfügung.

Die Gemeinschaftseinrichtungen, mit Ausnahme des Jahnparcs, sind keine Herbergen für Übernachtungen. Derartige Nutzungen sind untersagt.

### **§ 3**

#### **Anmeldung und Musikknutzung**

1. Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur zu den genehmigten Zwecken und Zeiten genutzt werden.  
Jede Nutzung ist der Stadt Jessen (Elster) mittels eines Formulars, das im Hauptamt der Stadtverwaltung Jessen (Elster) erhältlich oder im Internet über [www.jessen.de](http://www.jessen.de) zu finden ist, anzuzeigen. Die Räume werden gemäß zeitlich eingehender Anmeldungen vergeben.
2. Der jeweilige Ortsteilbeirat bzw. der durch ihn Beauftragte führt einen Benutzerplan und ein Hausbuch. Hier werden auch die Schlüsselübergaben eingetragen.
3. Die Hauptnutzer sind die Einwohner und Bürger der Stadt, die Ortsteilbeiräte, Vereine sowie kommunal anerkannte Gruppen.
4. Die Rücknahme einer Benutzererlaubnis infolge dringend erforderlicher Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten, z. B. bei Havarie, gibt den Benachteiligten keinen Anspruch auf Entschädigung.

5. Der jeweilige Nutzer des betreffenden Dorfgemeinschaftshauses bzw. kommunaler Räume gilt als Veranstalter im Sinne der GEMA – Verordnung.  
Der Nutzer übernimmt bei öffentlicher Musikknutzung bzw. bei Musikdarbietungen die Verpflichtung, vor den Veranstaltungen diese bei der GEMA - Bezirksdirektion Dresden - anzumelden, des Weiteren die erforderliche Genehmigung einzuholen sowie die fristgemäße Bezahlung der GEMA – Gebühren zu gewährleisten.

#### **§ 4 Zutritt**

1. Der Bürgermeister der Stadt Jessen (Elster) bzw. die durch ihn beauftragte Person kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt zu den Gemeinschaftseinrichtungen je nach den Umständen befristet oder unbefristet untersagen.
2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung (z.B. Hausordnung) vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird oder Nutzungsgebühren nicht gezahlt werden. Für jede Gemeinschaftseinrichtung in unseren Ortsteilen existiert eine Hausordnung; diese liegt in den Häusern aus.
3. Hausrecht hat der Bürgermeister bzw. die durch ihn beauftragte Person.

#### **§ 5 Verhalten in den Gemeinschaftseinrichtungen**

Alle Besucher und Gäste haben mit dem Betreten der Gemeinschaftseinrichtungen die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Hausordnungen sowie Sonderfestlegungen der Nutzungsgenehmigungen zu beachten.  
Jeder hat sich in den Häusern so zu verhalten, dass Personen oder Sachen nicht geschädigt bzw. gefährdet werden.

#### **§ 6 Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen**

1. Der Veranstalter hat zu verabreichende Speisen und Getränke selbst zu beschaffen. Er haftet damit auch für die Einhaltung aller lebensmittelrechtlichen Bestimmungen gemäß des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts vom 01.09.2005 (BGBl. Teil 1, S. 2618) in der zurzeit gültigen Fassung sowie die daraus hervorgehenden Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.
2. Soweit eine gaststättenrechtliche Erlaubnis (z. Bsp. Gestattung - für die entgeltliche Herausgabe von alkoholischen Getränken im Sinne des Gaststättengesetzes) und/oder eine Verkürzung der Sperrzeiten (allgemeine Sperrzeit innerhalb von geschlossenen Räumen in der Zeit von 05.00 Uhr - 06.00 Uhr, außerhalb ab 22.00 Uhr) erforderlich ist, sind diese rechtzeitig vorher beim zuständigen Gewerbeamt der Stadt Jessen (Elster) schriftlich zu beantragen.
3. Der Einbau und die Nutzung von stationären Zapfanlagen in den Gemeinschaftseinrichtungen sind grundsätzlich verboten.

## **§ 7 Sauberhaltung**

Alle genutzten Räumlichkeiten (Vereinsraum, Toiletten, Flur usw.) und Anlagen sind nach der Nutzung zu säubern (Nassreinigung) und dem Beauftragten des Ortsteilbeirates oder der Stadt Jessen (Elster) zu übergeben.

## **§ 8 Ordnung und Sicherheit**

1. Auf der Grundlage dieser geltenden Satzung ist für die Einhaltung und Sicherheit der jeweilige Nutzer verantwortlich.  
Nach Veranstaltungsschluss sind Fenster und Türen ordnungsgemäß zu verschließen.
2. Der Nutzer erhält für die Dauer der Nutzung einen Schlüssel. Hierzu wird durch den Ortsteilbeirat bzw. eines Beauftragten ein Hausbuch geführt, in dem jeweils die Übergabe von beiden Parteien schriftlich zu bestätigen ist. Die Schlüsselrückgabe hat zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Bei Verlust des Schlüssels trägt der Nutzer die Kosten für den Kauf und Einbau eines neuen Schlosses/Schließsystems. Die Realisierung erfolgt durch die Stadt selbst. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist untersagt.

## **§ 9 Haftung**

1. Die Stadt Jessen (Elster) haftet in den Gemeinschaftseinrichtungen nicht für Personen, Sach- und Vermögensschäden. Für Schäden ist der jeweilige Verursacher haftbar.
2. Der Nutzer prüft vor Übernahme der Gemeinschaftseinrichtung die Räume, den ordnungsgemäßen sowie den technisch einwandfreien Zustand der Ausrüstungen und Geräte. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind vor der Nutzung bei der Stadtverwaltung anzuzeigen bzw. dem Vorsitzenden des Ortsteilbeirates mitzuteilen.
3. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten oder Besucher frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung gemäß Nutzungsvereinbarung überlassener Räume, Anlagen und Geräte entstehen. Er stellt sicher, dass keine unbefugten Personen die Veranstaltung besuchen.
4. Der Nutzer verzichtet auf eigene Ansprüche gegen die Stadt Jessen (Elster) für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bediensteten oder Beauftragten. Der Nutzer gewährleistet durch seine Haftpflichtversicherung die Deckung der Freistellungsansprüche. Von dieser Feststellung bleibt die Haftung der Stadt Jessen (Elster) als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand an Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Bei größeren Schadensfällen sind dem Bürgermeister der Stadt Jessen (Elster), dem Bereitschaftsdienst bzw. dem Beauftragten für die Schlüsselberechtigung unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen.
6. Wer ordnungswidrig handelt und wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß § 8 Abs. 6 KVG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Des Weiteren kann demjenigen auch Hausverbot erteilt werden. Hierunter zählen auch Gäste des jeweiligen Nutzers.

## § 10 Benutzungsgebühren

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten in den Gemeinschaftseinrichtungen ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr mittels eines Gebührenbescheides gemäß Anlage 2 und 3 erhoben.
2. Bei gemeinnützigen Veranstaltungen kann auf Antrag die Gebühr erlassen werden.
3. Unentgeltlich werden die Räume für folgende Nutzungen vergeben:
  - Einwohnerversammlungen;
  - Schulungen und Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehr;
  - Sitzungen des Ortsteilbeirates und der Fraktionen des Stadtrates;
  - Gemeindliche Veranstaltungen örtlicher Vereine.
4. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.<sup>1</sup>

### Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Jessen (Elster) für Gemeinschaftseinrichtungen tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung 3. Änderungssatzung vom 27.09.2016 außer Kraft.

Jessen (Elster), 02.10.2019, 28.11.2022 *(Daten der Ausfertigungen der Satzung und Änderungssatzung)*

Michael Jahn  
Bürgermeister

Dienstsiegel

***Im Original unterschrieben und gesiegelt.***

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Jessen (Elster) für Gemeinschaftseinrichtungen	01.10.2019	Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) Nr. 633 vom 10.10.2019	01.01.2020
1. Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Jessen (Elster) für Gemeinschaftseinrichtungen	22.11.2022	<a href="http://www.jessen.de">www.jessen.de</a> am 13.12.2022	01.01.2023
		Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) Nr. 695 vom 14.12.2022	

<sup>1</sup> Absatz 4 eingefügt durch 1. Änderungssatzung vom 28.11.2022

**Anlage 1****Gemeinschaftseinrichtungen in folgenden Ortsteilen:**

Arnsdorf	Battin	Düßnitz
Gentha	Gerbisbach	Gorsdorf-Hemsendorf
Grabo	Großkorga	Holzdorf
Jessen (Elster)	Kleindröben	Kleinkorga
Klößen	Kremitz	Leipa
Linda	Lindwerder	Mark Friedersdorf
Mark Zwuschen	Morxdorf	Mönchenhöfe
Mügeln	Naundorf	Neuerstadt
Rade	Reicho	Ruhlsdorf
Schadewalde	Schöneicho	Schweinitz
Schützberg	Steinsdorf	

**Anlage 2****Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten in den Gemeinschaftseinrichtungen der einzelnen Ortsteile**

Für die Nutzung der städtischen Räumlichkeiten in den jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen werden nachstehende Nutzungsentgelte erhoben:

Ortsteil	Raum/Saal	Entgelt	
		private Nutzung EUR	gewerbl. Nutzung EUR
Arnsdorf	Bauernstube	80	160
Battin	Vereinsraum EG	90	260
Düßnitz	großer Vereinsraum	80	160
	kleiner Vereinsraum	50	90
Gentha	großer Vereinsraum	160	310
	kleiner Vereinsraum	90	160
Gerbisbach	Saal	110	210
	Vereinsraum	80	160
Gorsdorf-Hemsendorf	kleiner Vereinsraum	80	160
	Vereinsraum kompl.	160	310
Grabo	Vereinsraum	80	160
Großkorga	Saal und Thekenraum	70	160
	großer Vereinsraum	60	130
	kleiner Vereinsraum	30	70
Holzdorf	Vereinsraum	60	110
Jessen Schloss	Ratssaal	160	310
	Foyer im Schloss	110	210
Seniorentreff	großer Vereinsraum	160	360
	kleiner Vereinsraum	60	160
Rathaus	Lamprecht-Zimmer	keine	90
Kleindröben	Vereinsraum	60	140
Kleinkorga	Vereinsraum	60	110
Klöden	Fährscheune		
	bis 50 Personen	100 € / Tag	210 € / Tag
	bis 100 Personen	130 € / Tag	310 € / Tag
	mehr als 100 Personen	160 € / Tag	410 € / Tag
	Vereinsraum	80	110
Kremitz	Dorfgemeinschaftshaus	30	50
Leipa	Vereinsraum	50	130
Linda	Vereinsraum	80	160
Lindwerder	Vereinsraum	60	160
Mark Friedersdorf	Dorfgemeinschaftshaus	60	110
Mark Zwuschen	Vereinsraum	60	110
Morxdorf	Gemeinschaftsraum	50	90
Mönchenhöfe	Dorfgemeinschaftshaus	80	160
Mügeln	Halle auf Festplatz	210 +Betriebskosten	310 +Betriebskosten
Naundorf	Feuerwehrgerätehaus	60	110
Neuerstadt	Vereinsraum	70	130
Rade	Klubraum (EG, hofseitig)	40	70
	Klubraum (Vorderhaus)	30	50
	Saal (OG)	80	150
	Scheune	110	310

Reicho	Vereinsraum	60	110
Ruhlsdorf	Vereinsraum	80	160
Schadewalde	Bauernstube	50	90
Schöneicho	Vereinsraum	80	160
Schweinitz	Vereinsraum (Rathaus)	80	160
Schützberg	Dorfgemeinschaftshaus	60	110
Steinsdorf	großer Vereinsraum	60	160

Die Nutzungsentgelte verstehen sich einschließlich aller Nebenkosten und werden je Nutzung und Tag erhoben, unabhängig von der zeitlichen Dauer der räumlichen Inanspruchnahme.

Nach der Benutzung sind die Räumlichkeiten der Gemeinschaftseinrichtungen durch den Nutzer zu säubern und der Müll selbst zu entsorgen.

Sollte eine nachträgliche Reinigung sowie Müllentsorgung durch die Stadt Jessen (Elster) nötig sein, wird eine Gebühr von jeweils 150,00 € erhoben.

### Anlage 3

#### Gebühren für die Benutzung Jahnparcs

Für die Nutzung Jahnparcs werden nachstehende Nutzungsentgelte erhoben:

<b>Tagesnutzung</b>	Grundgebühr	30,00 €	Nutzung Küche, Sanitär- und Außenanlagen
	zzgl. Betriebskosten	10,00 €	bis 10 Personen
		25,00 €	bis 30 Personen
		40,00 €	bis 50 Personen

<b>Übernachtung</b>	Grundgebühr	30,00 €	Nutzung Küche, Sanitär- und Außenanlagen
	zzgl. Kosten für Übernachtung (unter 14 Jahre)	6,00 € pro Person/Nacht	inkl. Betriebskosten und Bettenreinigung
	zzgl. Kosten für Übernachtung (über 14 Jahre)	9,00 € pro Person/Nacht	inkl. Betriebskosten und Bettenreinigung
	zzgl. Kosten für Zeltübernachtung	5,00 € pro Person/Nacht	inkl. Betriebskosten

<b>Private Feiern</b>	Grundgebühr	30,00 €	Nutzung Küche, Sanitär- und Außenanlagen
	zzgl. Kosten für private Feiern	70,00 €	bis 50 Personen inkl. Betriebskosten
		100,00 €	bis 100 Personen inkl. Betriebskosten
		130,00 €	über 100 Personen inkl. Betriebskosten

Bei privaten Feiern mit Übernachtung wird die Grundgebühr nur einmal erhoben.

Bei der Nutzung durch Kindergruppen und Minderjährigen muss eine ständige Betreuung durch volljährige Personen gewährleistet sein.

Nach der Benutzung sind die Räumlichkeiten sowie die Außenanlagen durch den Nutzer zu säubern und der Müll selbst zu entsorgen.

Sollte eine nachträgliche Reinigung sowie Müllentsorgung durch die Stadt Jessen (Elster) nötig sein, wird eine Gebühr von jeweils 150,00 € erhoben.